

Bekanntmachung der Gemeinde Titz

22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Titz - Ortslage Titz

Der Rat der Gemeinde Titz hat am 27. August 2020 den folgenden Beschluss einstimmig gefasst:

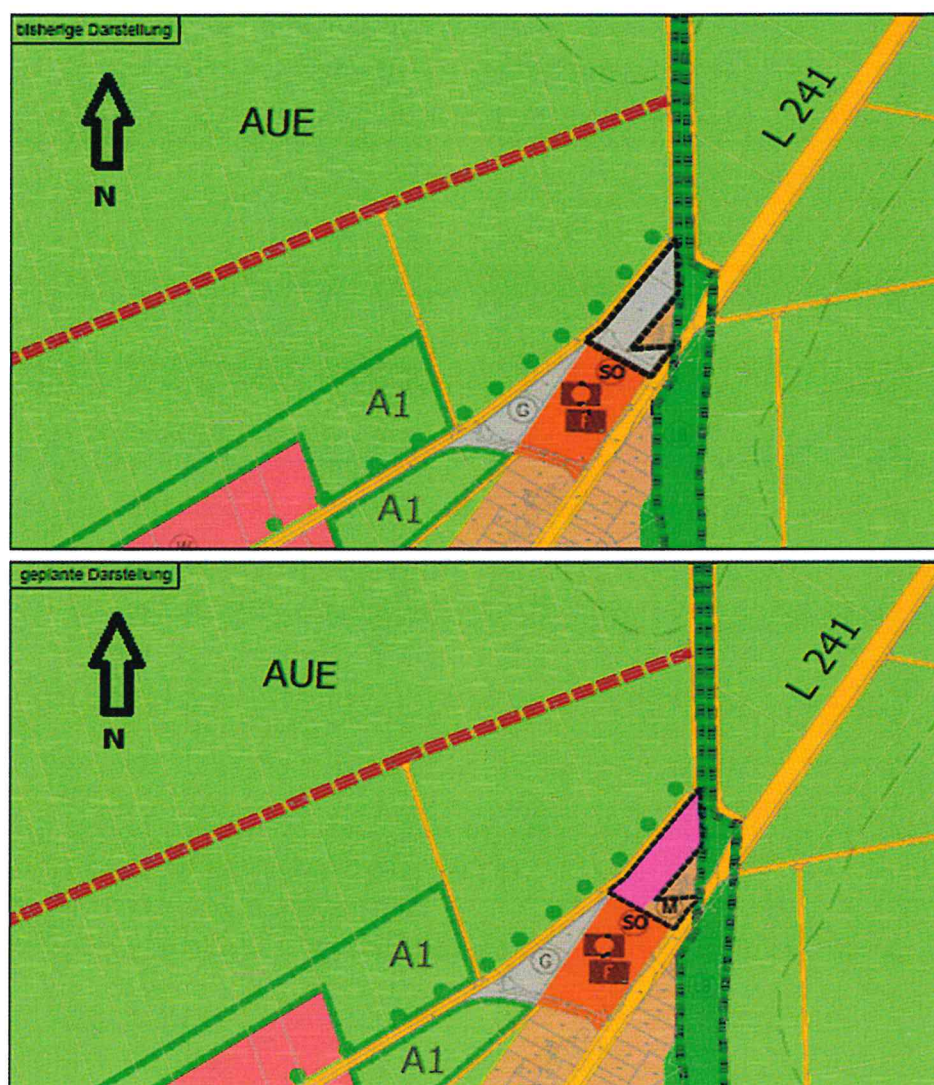
Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der derzeit gültigen Fassung wird die Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes Titz, Ortslage Titz, gelegen im Bereich „Chaussee 112“, beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Titz hat am 10. Dezember 2020 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Titz beschließt zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Titz, Ortslage Titz, gelegen im Bereich „Chaussee 112“, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Der Aufstellungsbeschluss zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Titz, Ortslage Titz „Chaussee 112“, wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der folgenden Skizze dargestellt:



Ziel und Zweck der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Titz -Ortslage Titz „Chaussee 112“- ist es, den Verein zur Förderung und Betreuung körperbehinderter Kinder, Jülich e.V., als Träger der integrativen Kindertagesstätte „STEPPKE“ in Hasselsweiler zu unterstützen. Dieser plant den Neubau einer viergruppigen integrativen Kindertagesstätte in der Ortslage Titz. Der Bedarf für den Neubau des avisierten viergruppigen Kindergartens wurde vom Jugendamt des Kreises Düren anerkannt. Für die Realisierbarkeit des Vorhabens wird der gemeindeeigene Standort in der Ortschaft Titz, konkret im Bebauungsplangebiet Titz Nr. 36, Ortslage Titz, neben dem Neubau der Feuerwehr und des Bauhofs, vorgeschlagen. Diese Fläche, gelegen nordöstlich des Neubaus der Feuerwehr bzw. des Bauhofs, ist derzeit als Gewerbefläche ausgewiesen und weist gemeinsam mit einer angrenzenden Grünfläche eine Größe von 2.284 qm aus. Die Erschließung ist über die derzeit in Bau befindliche Stichstraße, die auch die Zufahrt zum Neubau der Feuerwehr bzw. des Bauhofs darstellt, gesichert.

Generelles Ziel ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Kindergartens durch Änderung des Flächennutzungsplans und der parallelen Änderung des Bebauungsplans. Weitere wesentliche Planungsziele bestehen in der Ausbildung eines städtebaulich geordneten Landschaftsrandes sowie eines harmonischen Übergangs zu den bestehenden Siedlungs- und Freiraumstrukturen. Ungeachtet dessen wird auch die Schaffung von Betreuungs- und Arbeitsplätzen als Zielsetzung verfolgt.

Der Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Titz, Ortslage Titz, mit Begründung liegt in der Zeit vom

1. Februar 2021 bis einschließlich 5. März 2021

in der Gemeinde Titz, Fachbereich 3, Zimmer 5, Landstraße 4, 52445 Titz, während der Besuchs- und Öffnungszeiten, und zwar von montags bis donnerstags jeweils von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags zusätzlich bis 18.00 Uhr sowie freitags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Stellungnahmen zur Planung können während der vorgenannten Frist bis einschließlich zum 5. März 2021 abgegeben werden. Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gem. § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. per Mail unter jens.simon@titz.de oder bauleitplanung@titz.de oder Fax unter 02463/659-99) bei der Gemeindeverwaltung Titz im Rathaus, Zimmer 5, Landstraße 4, 52445 Titz, abgegeben werden. Es wird aufgrund der aktuellen Situation darum gebeten telefonisch einen Termin (Tel. 02463/659-39) zur Einsichtnahme zu vereinbaren.

Die Unterlagen sind zudem gem. § 4a Abs. 4 BauGB auf der Homepage der Gemeinde Titz unter

<https://www.o-sp.de/titz/plan?pid=53956&L1=2>
(www.titz.de > Wirtschaft & Bauen > Bauleitplanung)

abrufbar.

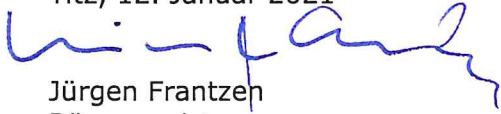
Schriftliche Stellungnahmen können während der oben genannten Frist an die Gemeindeverwaltung Titz, Fachbereich 3, Landstraße 4, 52445 Titz, gerichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und weiterer Träger öffentlicher Belange für die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ortslage Titz - wurden durch den Rat der Gemeinde Titz am 27. August 2020 sowie 10. Dezember 2020 ordnungsgemäß gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – (GV.NRW. S. 516) SGV.NRW.2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), dass der Wortlaut von Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Titz vom 27. August 2020 sowie 10. Dezember 2020 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Titz, 12. Januar 2021



Jürgen Frantzen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die o.g. Beschlüsse wurden gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Titz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, 12. Januar 2021



Jürgen Frantzen
Bürgermeister